



## FAQ Integrationsförderung und Pandemie (Corona)

Version 0.11

Stand: 02.03.2021

Seit Juni 2020 gilt in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemien-gesetz. Wenn nötig passt der Bundesrat die nationalen Regeln an. Die Kantone treffen zusätzliche Massnahmen, wenn die epidemiologische Lage dies erfordert. Aktuelle Informationen zu den COVID-19-Massnahmen und -Verordnungen finden Sie auf der [Webseite des BAG](#).

| Verwendung von Subventionen im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme und anderen Pilotprogrammen des SEM im Integrationsförderbereich KIP u.a. Programmen |   |  |  |
|---|---|--|--|
| <b>1</b><br>Stand:<br>08.04.2020<br><br>(aktual.<br>23.10.2020)   | Die Pandemiesituation hat Auswirkungen auf die Umsetzung und Finanzierung der kantonalen Integrationsprogramme und/oder die Umsetzung von Programmen von nationaler Bedeutung (Resettlement-Programm, Integrationsvorlehre, etc.). Wie ist damit umzugehen? | <p>Das SEM hält grundsätzlich fest, dass die bestehenden Vereinbarungen und Aufträge zur Integrationsförderung fortbestehen und fortzuführen sind.</p> <p>Aus Sicht des SEM ist daher an den bestehenden Vereinbarungen und Finanzierungen festzuhalten und den Anbietern ist zu empfehlen, das Angebot an Integrationsförderung soweit wie möglich über entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen. Die gegenwärtige Situation ist soweit wie möglich zu nutzen, um die Massnahmen der Integrationsförderung qualitativ weiter zu entwickeln, insbesondere durch Digitalisierung etc.</p> <p>Der Entscheid über einzelne Projekte liegt jedoch beim Kanton (Art 14 Abs. 4 VIntA).</p> <p>Das SEM bittet die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen, in der Berichterstattung und Aktualisierung der KIP/IAS zu vermerken, wenn Massnahmen aufgrund der Pandemiesituation angepasst werden mussten.</p> |  |
| <b>2</b><br>Stand:<br>08.04.2020  | Die Erreichung der Ziele KIP/IAS ist gefährdet. Die Mittel aus dem AIG können aufgrund der Aussetzung oder  | Falls die Zielerreichung gemäss Eingabe gefährdet ist, ist zu prüfen, welche alternativen Massnahmen umgesetzt werden können, um auf die Erreichung der Ziele hinzuwirken.   |  |



|                           |   |   |  |
|---------------------------|---|---|--|
| (aktual.<br>23.10.2020)   | Verschiebung geplanter Integrationsmassnahmen nicht ausgeschöpft werden.  | Gemäss Art. 28 SuG und Art. 19 VIntA (Rückerstattung finanzieller Beiträge an kantonale Integrationsprogramme) fordert der Bund nur Beiträge zurück, wenn der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft und keine Nachbesserung innert einer sinnvollen Frist möglich ist.<br>Die Beweislast liegt dabei beim Kanton. Er zeigt dem SEM im Rahmen der jährlichen Aktualisierungen und Berichterstattungen auf, dass er alle alternativen Durchführungsmöglichkeiten geprüft hat.  |  |
| 3<br>Stand:<br>17.11.2020 | Ist die Finanzierung der Infrastruktur zur <b>Ausstattung von Integrationsmassnahmen</b> wie z.B. für Berufsvorbereitungs-/ Bildungsmassnahmen über die Bundesbeiträge an die Integrationsförderung möglich, damit diese auf elektronischem/digitalem Weg aufrechterhalten werden können? | Ja. Die bestehenden Vereinbarungen und Aufträge zur Integrationsförderung sind fortzuführen und die Integrationsangebote der KIP/IAS nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Die Kantone prüfen mit den anbietenden Institutionen alternative Durchführungsmöglichkeiten, anstelle von Präsenzveranstaltungen, welche abgesagt werden müssen. Dazu gehört die entsprechende Ausstattung der Integrationsmassnahmen.<br><br>Ist die Ausstattung von Infrastruktur Bestandteil von individuellen situationsbedingten Leistungen (SIL) ist die Finanzierung über die Integrationsförderung möglich, falls diese Kosten nicht im Rahmen der Sozialhilfe abgedeckt werden können. Es gelten die entsprechenden Übergangsbestimmungen beziehungsweise die Bestimmungen für eine hälftige Finanzierung von Anschubfinanzierungen in Regelstrukturen.<br><br>So ist es zum Beispiel grundsätzlich möglich, die für den reibungslosen Ablauf einer bestimmten sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integrationsmassnahme erforderliche IT-Ausrüstung zu finanzieren. Das bedeutet, dass die IT-Infrastruktur nach dem Erwerb im Besitz der Integrationsmassnahme bleibt. Wenn das Material für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist, muss dies durch Sozialhilfe oder andere Finanzierungsquellen finanziert werden. | <u>Rundschreiben IAS vom 4.12.2018 (Ziff. 5)</u><br><br><u>Rundschreiben KIP vom 25.1.2017 (Ziff. 5)</u> |
| 4<br>Stand:<br>08.04.2020 | Haben Anbieter von Integrationsmassnahmen <b>Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE)</b> ?  | Die Anbieter von Integrationsmassnahmen haben grundsätzlich Anspruch auf KAE, sofern sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; bei öffentlich-rechtlichen Institutionen ist dies in der Regel nicht der Fall. Entschieden wird im Einzelfall. Zuständig für die Bearbeitung  |  |



|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|   |  | <p>der Voranmeldung zur KAE ist das kantonale Arbeitsamt des Kantons, in dem sich der Hauptsitz des Betriebs befindet.</p> <p>Das SEM empfiehlt den Kantonen, die bestehenden Aufträge und Finanzierungen von Integrationsmassnahmen grundsätzlich aufrecht zu erhalten (siehe Antwort auf Frage 1).</p> <p>Auf der Internetseite <a href="http://www.arbeit.swiss">www.arbeit.swiss</a> finden sich die relevanten Informationen rund um KAE in Zusammenhang mit dem Coronavirus.</p>  |  |
|   | <b>Durchführung von Integrationsmassnahmen</b>   | <b>Antwort / Haltung SEM</b>  |  |
| <b>5</b><br>Stand:<br>04.06.2020<br><br>(aktual.<br>30.10.2020) | Wie sieht es mit 1:1-Situationen beispielsweise im Rahmen von Begrüssungsgesprächen, Potenzialabklärungen oder Beratungen aus? | <p>Persönliche Beratungsgespräche sind auf ein Minimum zu begrenzen. Wo telefonische oder elektronische Beratung nicht ausreichend ist, können Einzelgespräche stattfinden, soweit die Vorgaben des BAG eingehalten werden können, namentlich das Tragen von Gesichtsmasken.</p> <p>Die Schalter und Sitzungsräume für Beratungsgespräche sind so auszugestalten, dass der Schutz der Mitarbeitenden und der antragstellenden Personen gleichermassen gewährleistet ist und dass die empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln gemäss Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage eingehalten werden können.</p> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p> |  |
| <b>6</b><br>Stand:<br>04.06.2020<br><br>(aktual.<br>30.10.2020) | Welche Schutzmassnahmen sind im Zusammenhang mit dem Angebot von Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen zu treffen? | <p>Die in Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen zu treffenden Schutzmassnahmen sind in der Regel mit ordentlich angestellten Personen bei den jeweiligen Anbietern vergleichbar. Für Beschäftigungs- und Arbeitsprogramme bedeutet dies Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschäftigungs- und Arbeitsprogrammen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden (bspw. Büros, interne Werkstätten etc.), fallen nicht unter die Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage. Für diese Tätigkeiten muss daher</li></ul>  |  |



|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
|   |  | <p>grundsätzlich kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Es gelten aber weiterhin die vom BAG erlassenen Hygiene- und Verhaltensregeln. Befinden sich besonders gefährdete Personen im Betrieb empfiehlt es sich aufgrund der arbeitsrechtlichen Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers dennoch, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschäftigungs- und Arbeitsprogramme, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden, fallen unter Art. 4 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage, womit dafür ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umsetzen ist.</li></ul> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>  |  |
| <p><b>7</b><br/>Stand:<br/>04.06.2020<br/><br/>(aktual.<br/>23.10.2020)</p> | <p>Welche Vorkehrungen müssen für den Betrieb der Frühförderangebote getroffen werden?</p>   | <p>Für die Frühförderangebote sind dieselben Vorkehrungen zu treffen wie in Kindertagesstätten. Insbesondere muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen von <a href="#">KibeSuisse</a> sowie die kantonalen oder kommunalen Bestimmungen verwiesen.</p>  |  |
| <p><b>8</b><br/>Stand:<br/>30.10.2020<br/><br/>(aktual.<br/>15.12.2020)</p> | <p>Der Bundesrat hat am 28.10. die Covid-19-Verordnung Besondere Lage angepasst. Art. 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage sieht u.a. vor, dass kein Präsenzunterricht in Bildungsinstitutionen mehr durchgeführt werden kann. Diese Bestimmung gilt mit wenigen Ausnahmen auch für Weiterbildungen. Welche Bildungsmassnahmen können im Rahmen</p> | <p>Art. 6d der "Covid-19-Verordnung besondere Lage" verbietet ab dem 2. November 2020 mit wenigen Ausnahmen den Präsenzunterricht in Bildungseinrichtungen. Für Bildungsangebote, die sich an Personen richten, welche nicht in der Lage sind, an einer Online-Bildungsveranstaltung teilzunehmen, gilt die Ausnahmeregelung gemäss Art. 6d Abs. 1 lit.c. Dies betrifft Personen, welche auf Grund von fehlenden Grundkompetenzen, fehlenden Kenntnissen einer Landessprache, fehlenden digitalen Kompetenzen oder fehlendem Zugang zu einem internetfähigen Gerät dazu nicht in der Lage sind.</p> <p>Von der Ausnahmeregelung betroffen sind namentlich Personen in Bildungsgängen und Angeboten, welche dem Zwecke des Erwerbs von Grundkompetenzen (Art. 13 WeBiG)</p> |  |



|                                    |  |   |  |
|------------------------------------|--|---|--|
|                                    | <p>der Integrationsförderung noch durchgeführt werden?</p>   | <p>sowie der Erfüllung von Integrationskriterien (Art. 58a AIG) dienen. Diese Angebote werden durch das SBFJ und das SEM im Rahmen der kantonalen Programme (Art. 16 WeBiG, Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG) gefördert (Massnahmen/Angebote im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz, zur Förderung des Erwerbs einer Landessprache (wie auch von Grundkompetenzen) im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme KIP, Programme zur Förderung von Grundkompetenzen, Programme der Sozialhilfe). Diese Ausnahme gilt bei der Förderung der Zweitsprache (Landessprache) grundsätzlich für Angebote bis und mit Niveau A2 des GER. Der Unterricht findet grundsätzlich in Kleingruppen statt. Es sind die Vorgaben zu Schutzkonzepten gemäss Covid-19-Verordnung einzuhalten.</p> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>   |  |
| <p>9<br/>Stand:<br/>30.10.2020</p> | <p>Der Bundesrat hat am 28.10. die Covid-19 Verordnung Besondere Lage angepasst. Art. 6d der Covid-19-Verordnung besondere Lage sieht u.a. vor, dass kein Präsenzunterricht in Bildungsinstitutionen mehr durchgeführt werden können. Können noch Sprachtests durchgeführt werden?</p> | <p>Sprachtests zur Erfüllung ausländer- und bürgerrechtlichen Erfordernisse gelten nicht als Bildungsangebote im Sinne von Art. 6d der Covid-19-Verordnung Besondere Lage sondern als Veranstaltungen im Sinne Art. 6 der Covid-19-Verordnung Besondere Lage und können weiterhin durchgeführt werden (analog zum Beispiel im Bereich der <a href="#">Höheren Berufsprüfungen</a>)</p> <p>Testteilnehmende, Prüfende und weiteres in diesen Institutionen tätiges Personal müssen eine Gesichtsmaske tragen. Dies gilt auch für die schriftlichen Prüfungsteile.</p> <p>An mündlichen Prüfungssituationen erschwert ein Tragen der Maske das Verständnis und die Beurteilung wesentlich. Da die Teilnahme an einem Sprachtest nur nach vorgängiger Einladung möglich ist, sorgen die Prüfungszentren dafür, dass es sich bei den entsprechenden Räumlichkeiten während der Dauer des Sprachtests nicht um öffentlich zugängliche Innenräume gemäss Art. 3b der genannten Verordnung handelt. In der</p> |  |



|                                   |   |   |  |
|-----------------------------------|---|---|--|
|                                   |   | mündlichen Prüfsituation kann in diesen Räumlichkeiten die Maske abgenommen werden, sofern die Schutzkonzepte eingehalten werden (z.B. Plexiglas-Vorrichtung).  |  |
| <b>10</b><br>Stand:<br>02.03.2021 | Der Bundesrat hat am 11.12.20 die Covid-19-Verordnung Besondere Lage angepasst. Können niederschwellige Angebote im Bereich der sozialen Integration wie Ateliers, Treffpunkte etc. noch durchgeführt werden? | <p>Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung Besondere Lage ist die Durchführung von Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Für den Sport- und Kulturbereich gibt es Ausnahmen. Diese sind in den Artikel 6e und 6f festgehalten.</p> <p>Ob ein Angebot unter diese Ausnahmen fällt lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern ist gemäss der Ausprägung des Angebots im Einzelfall zu entscheiden. Die Hygieneregeln und Schutzkonzepte sind einzuhalten.</p> |  |